

**Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise um uns alle zu schützen
und ein angenehmes Fest zu feiern.**



**Taschen, Rucksäcke
und Koffer ab 30 cm sind auf dem
Stadtfest-Gelände nicht erlaubt.**



**Skates, Skateboards oder
ähnliche Fortbewegungsmittel
sind untersagt.**



**Glas, Glasflaschen
oder andere Glasbehältnisse
sind nicht erlaubt.**



**Das Fahren mit Einrädern,
Zweirädern oder anderen
Fahrzeugen ist untersagt.**



**Das Mitbringen sämtlicher
Betäubungsmittel ist verboten.**



**Das Entzünden von Feuer
oder das Verwenden von
Brandkörpern ist untersagt.**



**Feuerwerkskörper
sind untersagt.**



**Das Mitbringen
von Waffen in jeder Art
ist untersagt.**



**Das Mitbringen und Führen
von spitzen Gegenständen
ist untersagt.**



**Das Mitführen und Konsumieren
von Cannabis ist verboten.**

Veranstaltungsordnung für das Stadtfest Barsinghausen (Stadtfestordnung) vom 07.07.2026, verkündet am 11.07.2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den räumlichen Bereich des jährlich stattfindenden Stadtfestes in Barsinghausen. Im Jahr 2026 findet das Stadtfest vom 28.08. – 30.08. statt. Zum räumlichen Bereich des Stadtfestes gehören die Marktstraße, Kirchstraße inkl. MSA-Platz, Volkers Hof zwischen Kreuzung Breite Straße und Hausnummer 6, Bergamtstraße zwischen östlichem Ende der Einfahrt zum Klosterhof und der Einfahrt zum Parkplatz des Rathaus I, Breite Straße zwischen der Kreuzung Marktstraße (Europaplatz) und der Mitte des Grundstücks Rehrbrinkstraße 8B, die Glockenstraße zwischen Kreuzung Kirchstraße und östlicher Kante der Auffahrt Parkdeck der Volksbank (Fahrbahnschwelle), der Ziegenteich mit umliegendem Weg sowie die Wiese der ehemaligen jüdischen Synagoge (Siedlungsfläche gegenüber Volkers Hof 6).

(2) Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan blau gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Stadtfestordnung. Das Hausrecht übt der Veranstalter aus. Er kann sich dazu beauftragter Personen bedienen, z.B. eines Sicherheitsdienstes.

§ 2 Aufenthalt

(1) Besucherinnen und Besucher des Stadtfestes dürfen sich im Geltungsbereich dieses Stadtfestes aufhalten, wenn nicht eine Regelung dieser Stadtfestordnung etwas anderes bestimmt.

(2) Im Geltungsbereich dieser Stadtfestordnung darf sich nicht aufhalten, wer erkennbar unter der Einwirkung von übermäßigem Alkohol oder von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes steht oder verbotene Gegenstände im Sinne des § 4 dieser Stadtfestordnung mit sich führt.

(3) Die Zu- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie besonders gekennzeichnete Zonen sind für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten. Die Schaustellerinnen und Schausteller und die Standbetreiberinnen und Standbetreiber müssen ihre Standnummern deutlich sichtbar an den Ständen anbringen, um eine Orientierungshilfe in Notfällen zu bieten.

§ 3 Verhalten auf dem Stadtfest

(1) Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) In dem Geltungsbereich nach § 1 dieser Stadtfestordnung ist der Konsum von Cannabis zur Wahrung des Kinder- und Jugendschutzes im Sinne des § 5 Abs. 1 Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG) vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024, verboten. Das Mitführen von Cannabis ist abweichend von § 3 KCanG in dem Geltungsbereich von § 1 dieser Stadtfestordnung generell untersagt.

(3) Die Besucherinnen und Besucher haben den Anordnungen der Veranstalterin/des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie der Ordnungsbehörden Folge zu leisten.

(4) Es ist insbesondere untersagt,

- die für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune und andere Absperrungen zu besteigen, zu beseitigen oder zu überklettern;
- Bereiche, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind, ohne Genehmigung der Veranstalterin/des Veranstalters, der Polizei oder der Ordnungsbehörden zu betreten; dazu zählen insbesondere die Bereiche hinter den aufgebauten Ständen, Bühnen und Absperrungen;
- mit Gegenständen, die Personen verletzen oder Sachen beschädigen können, zu werfen;
- ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtmunition oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
- Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege, die Sicherheitshinweise (z.B. Notausgang) beinhalten, zu beschriften, zu bemalen, zu entfernen oder zu bekleben.

(5) Vor, während und nach Beendigung des Stadtfestes kann der Fahrzeugverkehr innerhalb des Geltungsbereichs dieser Stadtfestordnung untersagt werden, wenn eine Gefährdung von Fußgängern zu befürchten ist.

§ 4 Untersagte Gegenstände

(1) Das Mitführen und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt:

- Waffen jeder Art nach den Regelungen des Waffengesetzes (WaffG);
- Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können und zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, insbesondere Messer;

- ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen;
 - Flaschen, Gläser, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind. Lediglich Wein darf in Gläsern ausgeschenkt werden und ist direkt am jeweiligen Stand zu verzehren;
 - Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtmunition, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - Sprühfarbe, Stifte, Aufkleber und vergleichbare Gegenstände, die für das Anbringen von Graffitis bestimmt sind;
 - große Taschen und Rucksäcke (mind. 1 Seitenlänge größer als 30 cm)
- (2)** Das Mitführen und Überlassen anderer Gegenstände als der in Abs. 1 genannten kann beschränkt oder untersagt werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.

§ 5 Ausnahmen

Die Stadt Barsinghausen kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Stadtfestordnung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zulassen. Die Stadt Barsinghausen informiert den Veranstalter des Stadtfestes und die Polizei über die erteilten Ausnahmegenehmigungen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG und von § 36 KCanG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- sich entgegen § 2 Abs. 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhält, obwohl er erkennbar unter der übermäßigen Einwirkung von Alkohol oder von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes steht oder verbotene Gegenstände im Sinne des § 4 dieser Verordnung mit sich führt,
- entgegen § 2 Abs. 3 die Zu- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie besonders gekennzeichnete Zonen für den bestimmungsgemäßen Zweck nicht freihält oder als Schaustellerin und Schausteller oder Standbetreiberin und Standbetreiber die Standnummern nicht deutlich sichtbar an den Ständen anbringt,
- entgegen § 3 Abs. 1 andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
- entgegen § 3 Abs. 2 im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung Cannabis konsumiert oder mit sich führt,
- entgegen § 3 Abs. 3 den Anordnungen der Veranstalterin/des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdienst sowie der Ordnungsbehörden nicht Folge leistet,
- entgegen § 3 Abs. 4
 - die zur allgemeinen Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune und andere Absperrungen besteigt, beseitigt oder überklettert;
 - Bereiche ohne Genehmigung des Veranstalters, der Polizei oder der Ordnungsbehörden betritt, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind;
 - mit Gegenständen wirft, die Personen verletzen oder Sachen beschädigen können;
 - ohne behördliche Genehmigung Feuer macht, Feuerwerkskörper, Leuchtmunition oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder abschießt;
 - Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege, die Sicherheitshinweise (z.B. Notausgang) beinhalten, beschriftet, bemalt, entfernt oder beklebt.
- entgegen § 4 Abs. 1 genannte Gegenstände mit sich führt oder überlässt,
- entgegen § 4 Abs. 2 untersagte Gegenstände mit sich führt oder überlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 a.-c. und e.-h. können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 d. können nach § 36 Abs. 2 KCanG mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden. Abweichend von § 36 Abs. 1 Nr. 1 KCanG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 d. Alt. 2 gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Bei Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Stadtfestordnung können Besucherinnen und Besucher von dem Veranstalter, der Polizei oder den Ordnungsbehörden vorübergehend aus dem räumlichen Geltungsbereich verwiesen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Stadtfestordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtfestordnung vom 03.07.2025 außer Kraft.